

Bescheinigung der Wählbarkeit¹

für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Duisburg am 13.09.2020

Frau/Herr

geboren am

wohnhaft in

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)

ist wählbar, wenn die Voraussetzungen der §§ 6, 7, 8 WahIO i.V., § 27 GO NRW erfüllt sind, d.h.

1. ist nicht Deutsche*r im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes,
2. besitzt eine ausländische Staatsangehörigkeit; ausgenommen sind
 - a) Ausländer*innen, auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Abs. 2, Nr. 2 oder 3 keine Anwendung findet,
 - b) Asylbewerber*innen
3. hat die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten,
4. hat die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben,
5. hält sich seit mindestens einem Jahr rechtmäßig im Bundesgebiet auf oder
6. ist Bürger*in der Stadt Duisburg,
7. ist am Wahltag mindestens 18 Jahre alt,
8. hat seit mindestens drei Monaten vor der Wahl in Duisburg ihre*seine Hauptwohnung,
9. hat am Wahltag nicht ihre*seine Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland verloren.

Duisburg, den

(Dienstsiegel)

Stadt Duisburg
 Der Oberbürgermeister
 Stabsstelle für Wahlen und Informationslogistik
 Im Auftrag

¹ Diese Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag (Anlage 11c) erteilt werden.

Informationen zum Datenschutz

Für die in Ihren Angaben auf der Vorderseite enthaltenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in oder Ersatzbewerber/in nach § 10 Absatz 2 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Duisburg zu wählenden Mitglieder (WahlO) sowie Ihre Wählbarkeit nach § 8 dieser Verordnung i.V.m. § 27 GO NRW nachzuweisen.

Ihre personenbezogenen Daten werden auch für die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge verarbeitet.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 10,11 WahlO und § 83 Kommunalwahlordnung.

2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Die Zustimmungserklärung sowie die Wählbarkeitsbescheinigung sind aber nur mit diesen Angaben gültig.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Zustimmungserklärung/ Wählbarkeitsbescheinigung angegebenen personenbezogenen Daten ist die den Wahlvorschlag einreichende Partei, Wählergruppe oder sonstige politische Vereinigung

(.....)¹

Nach Einreichung des Wahlvorschlags bei der/beim zuständigen Wahlleiter/in (Postanschrift: Stadt Duisburg, Stabsstelle für Wahlen und Informationslogistik, In den Haesen 84, 47198 Duisburg; E-Mail: wahlamt@stadt-duisburg.de)² ist dieser für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.

4. Empfänger der personenbezogenen Daten sind die jeweils zuständigen Wahlausschüsse (Postanschrift: Wahlausschuss für die Kommunalwahlen der Stadt Duisburg, c/o Stabsstelle für Wahlen und Informationslogistik, In den Haesen 84, 47198 Duisburg; E-Mail: wahlamt@stadt-duisburg.de).³

Im Falle von Wahleinsprüchen können die am Wahlprüfungsverfahren Beteiligten sowie Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

Die personenbezogenen Daten in den von den jeweiligen Wahlausschüssen zugelassenen Wahlvorschlägen werden öffentlich bekannt gemacht und können zusätzlich im Internet veröffentlicht werden (§ 10 WahlO, § 83 Kommunalwahlordnung).

5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 16 WahlO i.V.m. § 82 Absatz 3 Kommunalwahlordnung: Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl der neuen Vertretung vernichtet werden. Die/Der Wahlleiter/in kann zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
6. Nach Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von der/dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
7. Nach Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von der/dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist verlangen. Dadurch wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in oder Ersatzbewerber/in nicht zurückgenommen.
8. Nach Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von der/dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder die/der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in oder Ersatzbewerber/in nicht zurückgenommen.
9. Nach Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung können Sie bis zum Ablauf der Einreichungsfrist von der/dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die die verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in oder Ersatzbewerber/in nicht zurückgenommen.
10. Hinsichtlich der in Wahlvorschlägen enthaltenen personenbezogenen Daten besteht im Zeitraum vom Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages abweichend von § 5 Absatz 8 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 16 und Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung das Recht auf Berichtigung und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung abschließend durch das unter den Voraussetzungen des § 18 Absatz 1 und 2 des Gesetzes in Verbindung mit § 27 dieser Verordnung gewährleistete Mängelbeseitigungsverfahren.
11. Beschwerden können Sie an den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe oben Nummer 3) richten.

¹ Name und Kontaktdaten sind von der Partei oder der sonstigen Vereinigung einzutragen

² Entsprechende Postanschrift und E-Mail einsetzen

³ Entsprechende Postanschrift und E-Mail der Wahlleiter einsetzen, die die Sitzungen organisieren